



Baden-Württemberg
POLIZEIDIREKTION SIGMARINGEN
- Sachbereich Öffentlichkeitsarbeit -

Polizei kündigt Jugendschutzkontrollen an – Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz sieht drastische Geldbußen vor

Alkoholexzesse von Kindern und Jugendlichen sind immer wieder unerfreuliche Begleiterscheinungen bei Festveranstaltungen. Hautnah erleben können dies vor allem Polizeibeamte und Angehörige der Rettungsdienste während der Fasnetszeit.

Auf Einladung der Polizeidirektion Sigmaringen trafen sich unlängst die Vertreter der Bußgeldstellen im Landkreis. Ziel der Besprechung war die einheitliche und konsequente Anwendung des neuen Bußgeldkatalogs bei Verstößen nach dem Jugendschutzgesetz. Dieser sieht vor allem für Veranstalter und Gewerbetreibende empfindliche Geldbußen vor, wenn gegen die Bestimmungen verstoßen wird.

Das Jugendschutzgesetz richtet sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern an Erwachsene, die durch ihr Handeln als Veranstalter oder Gewerbetreibende eine besondere Verantwortung tragen. Die im Gesetz festgelegten Erlaubnisse und Verbote sind in den meisten Fällen an Altersgrenzen oder an die Begleitung durch Erwachsene gebunden.

In den polizeilichen Vorkommnisberichten finden sich immer wieder Meldungen, wonach an Jugendliche unter 16 Jahren Alkohol verkauft wurde, dass der Betreiber einer Tankstelle einem gerade 16 gewordenen Jugendlichen Zigaretten abgegeben hat oder dass eine Gruppe von 13 und 14 Jahre alten Mädchen vor einem Einkaufsmarkt mit Wodka, Sekt und Zigaretten angetroffen wurden.

Welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Jugendschutz beimisst, machen die deutlich angehobenen Bußgeldrahmensätze für Verstöße deutlich:

- So muss ein Gewerbetreibender oder Veranstalter mit bis zu 4000 Euro Geldbuße rechnen, wenn er an Kinder in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Branntwein oder branntweinhaltige Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kann dieser Verstoß immerhin noch 3500 Euro kosten.
- Werden Jugendliche über 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nach 24 Uhr ohne Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte angetroffen, muss der Veranstalter mit einem Bußgeld von bis zu 2000 Euro rechnen.
- Wer als Veranstalter Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet, kann mit bis zu 3000 Euro Bußgeld belangt werden.

Sinnvoller Jugendschutz beginnt bereits zu Hause. Eltern sollten wissen, ab welchem Alter ihre Kinder auf Veranstaltungen gehen dürfen und wie lange. So dürfen Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung Erziehungsberechtigter Fasnetsbälle erst gar nicht besuchen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen ohne erwachsene Begleitung längstens bis 24 Uhr auf einem Ball bleiben.

Schlägereien, Sachbeschädigungen, Vandalismus und Widerstand gegen Polizeibeamte verlagern sich nach den bisherigen Erfahrungen zunehmend in den Außenbereich der Veranstaltungsräume, insbesondere zu vorgerückter Stunde und bei steigendem Alkoholpegel.

Die Polizeibeamten wollen während der kommenden „nährischen Tage“ keineswegs als Spaßbremse auftreten. Sie wollen aber durch sichtbare Präsenz dafür sorgen, dass die wahren Narren ihren Spaß haben können und auch wieder sicher nach Hause kommen. Deshalb werden sie bei Verkehrskontrollen auf Alkohol und Drogen am Steuer achten, aber auch ein Augenmerk auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen richten.